

Lettre signature
Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel
tc@bakom.admin.ch

Bern, 15. September 2006 NE/yb

Stellungnahme zur Revision der Ausführungsverordnungen zum Fernmeldegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2006 wurde Swisscable - Verband für Kommunikationsnetze eingeladen, zu den Ausführungsentwürfen des Fernmeldegesetzes Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen sie gerne innerhalb der freundlicherweise erstreckten Frist wahr.

Swisscable ist der Dachverband der Kabelnetzunternehmen und zählt zurzeit 261 Mitglieder, denen teilweise mehrere Netze angeschlossen sind und die rund 2.8 Millionen Kunden und Kundinnen bedienen. Die Kabelnetzunternehmen beliefern ihre Kundschaft nicht mehr nur mit Radio- und Fernsehsignalen, sondern sie bieten auch Breitbandinternet und Telefondienste an. Swisscable bearbeitet politische, wirtschaftliche, technische, rechtliche und ethische Grundsatzfragen, die im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb von Kommunikationsnetzen stehen. Zudem vertritt der Verband die gemeinsamen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und Dritten.

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Fernmeldedienste (E-FDV)

1. Allgemeines

Der Verordnungsgeber strebt mit den meisten Bestimmungen einen verstärkten Konsumentenschutz an. Swisscable unterstützt dieses Anliegen. Schon heute bemühen sich die Kabelnetzunternehmen um einen möglichst kundenfreundlichen Auftritt. Einige Auflagen des Verordnungsentwurfs sind jedoch mit enormem finanziellen und technischen Aufwand verbunden, der nach Ansicht von Swisscable klar unverhältnismässig wäre. Häufig wird die Eigenverantwortung der Kunden völlig ausser Acht gelassen und die gesamte Verantwortung auf die Fernmeldedienstanbieterinnen überwältigt. Dadurch werden keine tragbaren Lösungen gefunden. Zudem würden derartige Anforderungen letztlich zu einer starken Verteuerung der Dienstleistung führen.

Ausserdem will der Verordnungsgeber den Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA) vermehrt Pflichten auferlegen. Swisscable möchte an dieser Stelle betonen, dass die Fernmeldedienstanbieterinnen lediglich Informationen Dritter transportieren, deren Inhalt sie nicht kennen. Dies gilt insbesondere für die in der Verordnung geregelten Mehrwertdienste. Die FDA können folglich keinesfalls für diese Inhalte zur Verantwortung gezogen werden. Swisscable lehnt jegliche Überwachungs- und Überprüfungspflicht strikt ab.

2. Art. 9 E-FDV: Lehrstellen

Swisscable begrüsst an sich das Bestreben nach der Schaffung von mehr Lehrstellen. Das Festlegen einer bestimmten Mindestquote lehnen wir aber ab. Gerade wegen der Heterogenität der Telekommunikationsbranche ist dieser Ansatz kaum praktikabel. Insbesondere ist das Anbieten von Lehrstellen schwierig, weil es sich bei der Telekommunikationsbranche nicht um eine etablierte Branche handelt und somit noch kaum traditionelle Ausbildungsgänge angeboten werden. Zahlreiche Kabelnetzunternehmen verfügen ausserdem nur über wenig Personal, so dass die Voraussetzungen für eine Lehrausbildung schlecht sind. Zudem wehrt sich Swisscable dagegen, dass in der Schweiz ausschliesslich die Telekommunikationsbranche im Zusammenhang mit Ausbildungsplätzen reguliert wird, während für andere keine derartigen Vorgaben bestehen.

Insbesondere lehnt Swisscable die Ausdehnung der Pflicht auf Dritte ab. Die FDA hat auf diese unabhängigen Dienstleistungsunternehmen keinen Einfluss in Bezug auf die Anzahl der Lehrlinge. Zudem existieren für ausgelagerte Dienste je nach Spezialisierung gar keine anerkannten Lehrberufe. Die Vorschrift würde zu unlösbaren Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheit führen. Gälte die Vorschrift auch für das Elektrizitätswerk, das den Strom für die FDA bereitstellt, oder für die Druckerei, die die Prospekte druckt?

Swisscable beantragt deshalb:

Art. 19 (Abs. 1 und 2) E-FDV ist zu streichen.

3. Zu Art. 10 E-FDV: Massnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz

Art. 10 Abs. 1 verlangt im Prinzip, dass die FDA ihre Kundschaft noch vor Verbindungsaufbau mit einer automatischen Ansage über eventuell höhere Gebühren informiert. Die Umsetzung dieser Vorschrift wäre für die Kabelnetzunternehmen nur mit enormem technischen und finanziellen Aufwand möglich - wenn überhaupt. Mit verhältnismässigem Aufwand ist es nicht möglich, eine Lösung zu implementieren, sodass die Kunden in Echtzeit über den massgebenden der verschiedenen möglichen Preise informiert werden. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Bestimmung würde zu einer Verteuerung der Dienstleistungen führen. Statt technisch äusserst aufwändige, kaum realisierbare und folglich sehr teure Lösungen vorzuschreiben, würde Swisscable befürworten, wenn zu mehr Eigenverantwortung der Konsumenten aufgerufen würde. Ausserdem haben die Kunden heute genügend Möglichkeiten, sich zu informieren (Internetabfrage, Anruf auf eine speziell für diesen Zweck eingerichtete Gratisnummer, Anfrage beim Customer Care oder via SMS).

Art. 10 Abs. 2 E-FDV betrachtet Swisscable als überflüssig. Zudem wird wiederum die Verantwortung auf die FDA überwältzt. Eine aufwändige Implementierung - wie z. B. für die Schaltung einer individuellen Telefonansage beim Aufbrauchen der Gratisminuten - würde dazu führen, dass künftig keine Gratisminuten oder Download-Volumen mehr verschenkt würden. Diese Gratisminuten oder Download-Volumen führen aber zu einer tieferen Telefonrechnung und liegen folglich im Interesse der Kundschaft. Die meisten FDA stellen ihren Kunden ohnehin Online-Informationen zur Verfügung, womit eine ausreichende Information sichergestellt wird.

Swisscable beantragt deshalb:

Art. 10 (Abs. 1 und 2) E-FDV ist zu streichen.

Eventualiter ist Art. 10 Abs. 1 E-FDV wie folgt zu ändern:

¹ ~~Bevor Für~~ tarifrelevante Verbindungen mit Kundinnen und Kunden anderer Anbieterinnen von Fernmeldediensten hergestellt werden, muss die abrechnende Anbieterin ihren Kundinnen und Kunden kostenlos, werbefrei und einfach **Informationen** über anfallende Gebühren informieren zur Verfügung stellen. ~~Die Kundinnen und Kunden müssen sowohl generell als auch im Einzelfall entscheiden können, ob sie die Informationen wünschen.~~

4. Zu Art. 11 Abs. 1 Bst. f E-FDV: Verzeichniseinträge

Swisscable spricht sich gegen die Ausdehnung der Preisbekanntgabepflicht auf Verzeichnisse aus. Die vorgeschlagene Bestimmung bezieht sich explizit auf einen Artikel der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) zur Preisbekanntgabe in der Werbung. Verzeichnisse sind gerade keine Werbeträger. Zudem wäre die Vorschrift nicht praktikabel. Die Preise für Mehrwertdienste können innerhalb von vier Tagen geändert werden. Ein Eintrag in einem Teilnehmerverzeichnis ist in den meisten Erscheinungsformen nur schwer oder gar nicht zu ändern. Einzig Verzeichnisse, die über das Internet online abrufbar sind, können mit beträchtlichem Aufwand aktualisiert werden. In den meisten Fällen sind die im Verzeichnis

aufgeführten Preise nicht mehr aktuell und den Kunden werden falsche Tatsachen vorge-
täuscht. Die PBV gewährleistet die Preisbekanntgabe und -transparenz besser, als dies
der vorgeschlagene Art. 11 Abs. 1 Bst. f E-FDV täte. Die Umsetzung von Art. 11 Abs. 1
Bst. f würde in erster Linie zu einer Verteuerung führen. Wir beantragen deshalb:

Art. 11 Abs. 1 Bst. f E-FDV ist zu streichen.

5. Zu Art. 35 E-FDV: Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten

Nur wenn Mehrwertnummern erkennbar sind, kann eine ausreichende Transparenz für die
Kunden geschaffen werden. Nach Meinung von Swisscable werden Mehrwertdienste an-
hand ihrer Nummern erkannt. Die Kundschaft ist durch die Medien über Mehrwertdienste
informiert und sensibilisiert. Sie schliesst bei Ziffern wie 0901, 0900 oder 0906 auf einen
Mehrwertdienst. Zudem wird die Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten auch durch die Ta-
rifansage, die beim Wählen der Mehrwertnummern zu hören ist, gewährleistet.

Die PBV schreibt in Bezug auf die Mehrwertdienste die Publikationsbedingungen für Mehr-
wertdienstpreise bereits detailliert vor. Art. 35 Abs. 4 E-FDV ist auf den letzten, schon
heute geltenden Satz zu beschränken.

Deswegen beantragt Swisscable:

Art. 35 Abs. 1 E-FDV ist zu streichen.

Eventualiter ist Art. 35 Abs. 1 E-FDV wie folgt zu ändern:

¹ Mehrwertdienste müssen für die Kundinnen und Kunden **eindeutig aufgrund ihrer Nummer** erkennbar sein.

Es ist Art. 35 Abs. 4 E-FDV wie folgt zu ändern:

⁴ ~~Mehrwertdienste, die über andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Ad-
ressierungselemente bereitgestellt werden, müssen von den Anbieterinnen von
Fernmeldediensten ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Die Anforde-
rung der ausdrücklichen Kennzeichnung gilt als erfüllt, wenn die Kundin oder der
Kunde bei der Inanspruchnahme des Dienstes eindeutig erkennen kann, dass es
sich um einen Mehrwertdienst handelt. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten
stellen sicher, dass Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten
einer separaten, für die Kundinnen und Kunden klar erkennbaren Kategorie ange-
hören.~~

6. Zu Art. 37 E-FDV: Verrechnung von Mehrwertdiensten

Swisscable begrüsst zwar die Schaffung von Transparenz zugunsten der Kunden, lehnt aber die vorgeschlagenen Auflagen ab. Swisscable sieht keinen Nutzen, wenn auf der Rechnung der genutzte Mehrwertdienst beschrieben würde. Dies würde zu sehr umfangreichen Belegen führen. Ausserdem kann sich die Kundschaft jederzeit auf www.bakom.ch über die Mehrwertdienste informieren. Weit entscheidender für Swisscable ist jedoch, dass damit versucht wird, eine Verantwortung auf die FDA zu schieben, die sie nicht zu tragen hat. Die FDA, welche die Mehrwertdienste im Sinne einer Benutzung der Infrastruktur in Rechnung stellt, kennt den Inhalt des Mehrwertdienstes nicht. Ausserhalb der gesetzlichen Kategorien (Business/Marketing, Unterhaltung/Spiele/Response, Erwachsenenunterhaltung) ist der genaue Inhalt nicht bekannt. Den Interessen der Konsumenten wird unserer Meinung nach genügend Rechnung getragen, wenn ersichtlich ist, dass die Nummer einen Mehrwertdienst betrifft.

Die Verpflichtung in Art. 37 Abs. 2 E-FDV kann sich nach Ansicht von Swisscable nur auf eine mündliche Auskunft beziehen. Andernfalls würde hier ein Zusatzdienst für Kunden mit Anschlüssen mit Vorauszahlung geschaffen. Bereits heute gibt es Online-Angebote, mittels denen das Prepaid-Guthaben und die geführten Gespräche eingesehen werden können. Art. 37 Abs. 2 ist im Übrigen überflüssig, da dieselbe Pflicht auch in Art. 77 Abs. 4 E-FDV festgehalten wird.

Zudem verwehrt sich Swisscable gegen Art. 37 Abs. 4 E-FDV. Es leuchtet nicht ein, warum eine FDA gezwungen werden kann, ein Vertragsverhältnis mit jemandem aufrechtzuerhalten, der seine Rechnung nicht bezahlt. Insbesondere ist störend, dass es sich um bezogene Dienstleistungen von Dritten handelt, auf welche die Rechnung stellende FDA keinen Einfluss hat. Die Umsetzung dieser Bestimmung würde dazu führen, dass eine FDA - sobald Streit über die Abrechnung von Mehrwertdiensten entsteht - nicht mehr ordentlich kündigen dürfte. In einer derartigen Regelung liegt enormes Missbrauchspotenzial.

Swisscable beantragt deswegen:

Art. 37 Abs. 1 Bst. b E-FDV ist zu streichen.

Art. 37 Abs. 2 E-FDV ist folgendermassen zu ergänzen:

² Bei Anschlüssen mit Vorbezahlung der Dienste teilt die Anbieterin von Fernmeldediensten die in Absatz 1 genannten Angaben auf Verlangen **mündlich** und kostenlos mit.

Art. 37 Abs. 4 E-FDV ist zu streichen.

7. Zu Art. 39 Abs. 4 E-FDV: Sperrung des Zugangs zu Mehrwertdiensten

Swisscable unterstützt die Bemühungen um einen effizienten Minderjährigenschutz. Eine jederzeitige und beliebige Aktivierungs- und vor allem Deaktivierungsmöglichkeit würde diesen Schutz jedoch unwirksam machen. Jugendliche sollen die voreingestellte Sperrung gerade nicht ohne Weiteres aufbrechen können.

Art. 39 Abs. 4 E-FDV ist wie folgt zu ändern:

⁴ Die Kundinnen und Kunden müssen diese Sperrung jederzeit einfach und unentgeltlich aktivieren und deaktivieren können. Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind Kundinnen und Kunden gemäss Artikel 40 und Kundinnen und Kunden, bei denen die Anbieterin von Fernmeldediensten aus sachlichen Gründen eine zeitlich unlimitierte Sperrung eingerichtet hat.

8. Zum 6. Kapitel: Schlichtungsstelle

Mit dem neuen Fernmeldegesetz wurde auch die Errichtung einer Schlichtungsstelle eingeführt. Seit dem 2. Mai 2005 betreibt der Verein Schlichtungsstelle Telekommunikation die neutrale Schlichtungsstelle Ombudscom.

Swisscable beantragt folgende Änderungen:

Art. 41 Abs. 1 E-FDV ist wie folgt zu ergänzen:

¹ Die Schlichtungsstelle ist für zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Kundinnen oder Kunden und ihren Anbieterinnen von Fernmelde- und Mehrwertdiensten zuständig. Sie kann auch andere Aufgaben aus dem Bereich des Fernmeldewesens übernehmen.

Art. 42 Abs. 2 Bst. a E-FDV ist zu streichen.

Art. 42 Abs. 2 Bst. b E-FDV ist wie folgt zu ändern:

b. sie verpflichtet sich dazu, ihre Aufgaben unabhängig, unparteiisch und transparent ~~und effizient~~ auszuüben, und stellt insbesondere sicher, dass die mit der Streitbeilegung betraute Personen über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen;

Art. 42 Abs. 2 Bst. c E-FDV ist wie folgt zu ändern:

c. sie garantiert die Transparenz ihrer Tätigkeit gegenüber dem Bundesamt und der Öffentlichkeit und verpflichtet sich namentlich zur Veröffentlichung eines jährlichen Tätigkeitsberichts. Kundendaten und Daten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten werden anonymisiert.

Art. 42 Abs. 3 E-FDV ist wie folgt zu ändern:

³ Das Bundesamt ernennt die Beauftragte für eine befristete Dauer von mindestens 24 Monaten. Es kann eine öffentliche Ausschreibung...

Art. 42 Abs. 5 E-FDV ist wie folgt zu ändern:

⁵ Das Bundesamt genehmigt die Ernennung der für die Schlichtungsstelle verantwortlichen natürlichen Person (Ombudscom).

Art. 43 Abs. 1 E-FDV ist wie folgt zu ändern:

¹ Das Schlichtungsverfahren muss fair, rasch und vorteilhaft für die Kundinnen und Kunden sein, innerhalb einer international vergleichbaren Frist durchgeführt werden. Es garantiert den Grundsatz der Anhörung der Parteien, das Akteneinsichtsrecht und die anderen angemessenen Verfahrensgarantien. Die Parteien sind von der Schlichtungsstelle anzuhören. Eine Partei kann die von der anderen Partei eingereichten Unterlagen jederzeit einsehen. Es können ihr auf Wunsch und gegen Aufwandsersatz Kopien davon zugestellt werden.

Art. 43 Abs. 5 E-FDV ist wie folgt zu ändern:

⁵ Das Schlichtungsverfahren endet mit dem Rückzug des Begehrens, der Einigung der Parteien, oder dem Schlichtungsentscheid oder einem Gerichtsurteil oder Schiedsspruch.

Art. 44 E-FDV ist wie folgt zu ändern:

¹ Ein zivilrechtliches Verfahren bleibt jederzeit vorbehalten. Es wird durch das Stellen eines Schlichtungsbegehrens oder andere Handlungen im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren nicht verhindert.

² Das Schlichtungsverfahren wird gegenstandslos, wenn ein Verfahren bei einem ordentlichen ruht, solange ein Gericht oder ein Schiedsgericht anhängig gemacht wird, mit der Streitsache befasst ist, die Gegenstand des Schlichtungsbegehrens ist. Die Schlichtungsstelle kann entscheiden, eine Frist dafür freizusetzen. Ist ein solches Verfahren bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Schlichtungsbegehrens hängig, ist auf das Begehren nicht einzutreten.

Abs. 3 und Abs. 4 E-FDV sind zu streichen.

Art. 45 E-FDV ist wie folgt zu ändern:

¹ Jede Anbieterin von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten, die von einem Schlichtungsbegehren betroffen ist, muss am Schlichtungsverfahren teilnehmen. Sie kommt den Auskunftsfragen und den anderen Aufforderungen der Schlichtungsstelle nach. Sie stellt der Schlichtungsstelle diejenigen Unterlagen zur Verfügung, die für die Formulierung eines Schlichtungsvorschlages erforderlich sind.

Abs. 2 E-FDV ist zu streichen.

Art. 46 Abs. 4 E-FDV ist wie folgt zu ändern:

⁴ Die Schlichtungsstelle kann ihre Entscheide vollständig oder teilweise, jedoch anonymisiert im Internet veröffentlichen.

Zur Begründung wird auf die Stellungnahmen der cablecom und der asut verwiesen.

9. Zum 7. Kapitel: Zugang zu den Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen

Erfahrungen im Ausland zeigen, dass trotz klarer gesetzlicher Grundlagen die marktbeherrschende FDA der Verpflichtung nach dem Zugang zur letzten Meile nicht immer nachkommt. Deswegen sollte der heutigen Entwicklung des Zugangsnetzes in der Schweiz entsprechend Rechnung getragen werden. Das Sub-loop Unbundling sollte in die Diskussion um die FDV-Revision miteinbezogen werden. Der Zugang zum Sub-loop muss Teil der Zugangsverpflichtungen sein. Zudem ist auch der vollständig entbündelte Zugang in Art. 55 E-FDV diesbezüglich zu wenig klar. Denn damit alle FDA zu gleichen Bedingungen und unter gleichen Voraussetzungen von der Entbündelung des Teilnehmeranschlusses profitieren, muss der Zugang zwischen der Ortszentrale und dem Teilnehmer ermöglicht werden, zum Beispiel der Zugang in die Street Cabinets (Verteilerkästen).

Zu Art. 50 E-FDV: Nichtdiskriminierung

Abs. 4 verlangt den „unmittelbaren Bedarf“, damit die FDA die Bestellung akzeptiert. Zwar vertritt auch Swisscable die Meinung, dass nicht auf Vorrat bestellt werden darf, aber ein unmittelbarer Bedarf kann häufig nicht nachgewiesen werden, da in gewissen Fällen noch gar keine Kundenbestellungen vorliegen. Kundenbestellungen können daher nur aufgrund der Vergangenheit realistisch eingeschätzt und prognostiziert werden. Deswegen beantragt Swisscable:

Art. 50 Abs. 4 E-FDV ist folgendermassen zu ändern:

⁴ Sie bearbeitet die Bestellungen in der Reihenfolge ihres Eingangs. Sie akzeptiert sie nur, sofern sie dem unmittelbaren **oder aufgrund der Vergangenheit prognostizierten** Bedarf der nachfragenden Anbieterinnen entsprechen.

Zu Art. 54 E-FDV: Kollokation

Da heute mit der aktuellen VDSL-Technologie die Teilnehmeranschlussleitungen nicht mehr notwendigerweise an der Anschlusszentrale entbündelt, sondern bereits Glasfasern bis in die Verteilerkästen eingesetzt werden, muss der Zugang auf die Sub-loops bzw. auf die Verteilerkästen gewährleistet sein. Nur wenn der Zugang zwischen der Ortszentrale und dem Teilnehmer (insbesondere der Zugang in die Verteilerkästen) ermöglicht wird, profitieren alle FDA gleichermassen und unter gleichen Bedingungen von der Entbündelung des Teilnehmeranschlusses.

Art. 54 Abs. 1 E-FDV ist wie folgt zu ändern:

¹ Die marktbeherrschende Anbieterin muss anderen Anbieterinnen an allen für den Zugang erforderlichen Standorten **wie Ortszentralen und Verteilerkästen** physische Kollokation anbieten. Das Angebot muss offene Kollokation und den jederzeit unbegleiteten Zutritt umfassen. Der Zutritt muss den anderen Anbieterinnen über dieselben Zutrittswege wie der marktbeherrschenden Anbieterin möglich sein.

Zu Art. 56 E-FDV: Schneller Bitstrom-Zugang

Die Mitglieder von Swisscable sind von der Frage des Bitstrom-Zugangs nicht betroffen, weswegen wir dazu keine Anträge stellen. Wir möchten lediglich bemerken, dass sich echter Leistungswettbewerb zwischen verschiedenen FDA nur auf der Basis einer leistungsfähigen Infrastrukturplattform abspielen kann. Diese bedingt entsprechende Investitionen. Deswegen sollte der gesetzliche Rahmen sicherstellen, dass die Investitionen nicht gebremst werden. Der Verordnungsentwurf sieht jedoch eine Lösung vor, die es Dritten ohne eigene Infrastruktur ermöglicht, zu regulierten, kostenbasierten Zugangspreisen ihre eigenen Dienstleistungen auf fremden Infrastrukturen anzubieten, ohne in den eigenen Netzausbau investieren zu müssen. Gerade Netzeigentümer, welche ihre Netze mit hohen Investitionen aufrüsten, müssten damit rechnen, als marktbeherrschend eingestuft zu werden.

Zu Art. 62 E-FDV: Vertraulichkeit der Information

Abs. 1 wäre schwierig einzuhalten und sollte folgendermassen geändert werden:

¹ Die Informationen aus den Zugangsverhandlungen sind vertraulich. Sie dürfen nicht an ~~andere Geschäftseinheiten, Tochtergesellschaften, Partnerunternehmen oder Dritte~~ weitergeleitet werden. **Werden Informationen aus den Zugangsverhandlungen an andere Geschäftseinheiten, Tochtergesellschaften oder Partnerunternehmen weitergegeben, muss die Vertraulichkeit der Information in einer Vereinbarung verbindlich festgehalten werden.**

Zu Art. 77 E-FDV: Verkehrs- und Rechnungsdaten

Art. 77 Abs. 1 wiederholt die Verpflichtung von Art. 37 Abs. 2 E-FDV, wobei Art. 37 sich auf die Mehrwertdienste beschränkt, während Art. 77 allgemein gelten soll. Zur Verpflichtung selber verweisen wir auf die Ausführungen zu Art. 37 E-FDV. Art. 37 Abs. 2 könnte an sich gestrichen werden. Swisscable begrüsst die in Abs. 5 geregelte Weitergabe von persönlichen Daten. Die Regelung sollte jedoch nicht nur gelten, wenn die Rechnung angefochten, sondern auch - was weit häufiger geschieht -, wenn sie nicht bezahlt wird. Die Herausgabe ist auf Daten zu beschränken, die tatsächlich vorhanden und für das Inkasso der Forderung notwendig sind. Zudem sollte die Terminologie der Bestimmungen mit dem Datenschutzgesetz übereinstimmen.

Art. 77 Abs. 4 und Abs. 5 E-FDV sind wie folgt zu ändern:

⁴ Bei Anschlüssen mit Vorbezahlung der Dienste müssen die in Absatz 1 genannten Daten auf Verlangen **mündlich und kostenlos** mitgeteilt werden.

⁵ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten teilen den Anbieterinnen von Mehrwertdiensten die **notwendigen vorhandenen Personendaten** ~~persönliche Daten~~ ihrer Kundinnen und Kunden mit, wenn Letztere die Inanspruchnahme eines Mehrwertdienstes anfechten **oder nicht fristgerecht bezahlen**. Die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten dürfen diese Daten nur insofern und nur so lange bearbeiten, als es für den Erhalt des für ihre Dienstleistung geschuldeten Entgelts nötig ist.

10. Zu Art. 78 E-FDV: Massenwerbung

Unlautere Massenwerbungen sind schwierig als solche zu erkennen. Massenwerbung per se ist nicht zu beanstanden. Für die FDA, die die Massenwerbung nur überträgt, ist kaum festzustellen, ob ein solcher Versand oder dessen Inhalt unlauter ist. Ein Schutz vor unlauterer Massenwerbung ist den FDA deshalb nur insoweit zuzumuten, als sie die Umstände (gemäss Art. 3 Bst. o UWG fehlende Einwilligung des Kunden oder fehlende Kontaktinformation durch den Kunden) mit vernünftigem Aufwand erkennen können. Zudem kann die Unlauterkeit keinesfalls in kurzer Zeit abgeklärt werden.

Sämtliche Anfragen, die das Fernmeldegeheimnis berühren, müssen über den Dienst für besondere Aufgaben (DBA) an die FDA gerichtet und entschädigt werden. Im Fernmeldebereich werden immer weitergehende und kostenintensivere Massnahmen von den FDA verlangt. Die FDA müssen immer mehr Angaben und Unterlagen in verschiedenen Bereichen an Behörden liefern. Häufig werden die FDA im Rahmen von Verfahren und Untersuchungen, in denen es um allfällige Verstösse von Dritten geht, von Behörden zur Auskunft verpflichtet. Diese Aufwendungen müssen entschädigt werden.

Art. 78 E-FDV ist wie folgt zu ergänzen:

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen ihren Kundinnen und Kunden zum Schutz vor dem Erhalt unlauterer Massenwerbung schützen Massnahmen bereitstellen, soweit es der Stand der Technik zulässt.

² Sie dürfen unlautere Massenwerbung unterdrücken.

⁶ Bei Widerhandlungen gegen Artikel 3 Buchstabe o des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder entsprechende ausländische Vorschriften kann die zuständige Bundesstelle für die Ausübung ihres Klagerechts und für die Gewährung der Amtshilfe gemäss UWG von den Anbieterinnen die erforderlichen Auskünfte einholen und Unterlagen verlangen. Soweit diese Angaben dem Fernmeldegeheimnis unterstehen, richten sich die Voraussetzungen und das Verfahren für die Auskunft sowie die Entschädigung derselben nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Interessen der Kabelnetzbranche.

Mit freundlichen Grüssen

SWISSCABLE - VERBAND FÜR KOMMUNIKATIONSNETZE



Dr. Claudia Bolla-Vincenz
Geschäftsführerin



Nicole Emmenegger
Leiterin Rechtsdienst